

# Merkblatt Strafregisterauszüge (SRA)

## Begründung für das Einholen des Strafregisterauszugs

Leider gibt es entlang der Fluchtrouten und in den Zielländern, auch in der Schweiz, vermehrt Hinweise auf kriminelle Aktivitäten im Bereich des Menschenhandels, Ausbeutung und Zwangsprostitution sowie anderweitige Ausnutzung der Notlage der geflüchteten Personen. Es macht uns betroffen, dass den geflüchteten Menschen auf diesem Weg weiteres Leid zugeführt wird. Entsprechend soll das Risiko minimiert werden, dass es im Rahmen der Privatunterbringung zu vermeidbaren Straftaten kommt. Die SFH rät Stellen, die Gastfamilien betreuen, zur Sicherheit der Geflüchteten einen Strafregisterauszug der Gastfamilien einzuholen.

## Welcher Strafregisterauszug ist geeignet?

Zur Überprüfung der Gastfamilie eignet sich ein Privatauszug (Regulärer Strafregisterauszug). Dieser gibt Auskunft über alle Urteile wegen Verbrechen und Vergehen Erwachsener, bis zum Ablauf bestimmter Fristen.

Der Sonderprivatauszug gibt ausschliesslich Auskunft über Urteile, die ein Berufs-, Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot enthalten, die zum Schutz von Minderjährigen, anderen besonders schutzbedürftigen Personen oder von Patientinnen und Patienten im Gesundheitsbereich erlassen wurden, solange ein solches Verbot wirksam ist.

Der Sonderprivatauszug wird oft im Freiwilligenbereich und bei Tätigkeiten mit Jugendlichen und anderen schutzbedürftigen Personen (Lehrkräfte, Pflegefachkräfte, Sportvereine etc.) verwendet. Um den Sonderprivatauszug einzuholen, muss die verantwortliche Organisation zuerst eine Bestätigung der Tätigkeit mit besonders schutzbedürftigen Personen erstellen und anschliessend den Gastfamilien zur Unterschrift und Weiterleitung einreichen.

Es steht den Hilfswerken in den Kantonen frei, anstelle des Privatauszuges den Sonderprivatauszug zu verlangen. Dieses Vorgehen ist sinnvoll, wenn im Vorfeld die Gastfamilien und Wohnungen besucht und auf ihre Eignung überprüft sind.

## Zeitpunkt der Einreichung

Der Strafregisterauszug soll, wenn immer möglich, vor einer Platzierung eingereicht werden. Ist der SRA noch nicht vorhanden, wenn platziert wird, so soll er durch das zuständige Hilfswerk / die zuständige Behörde umgehend verlangt werden. Zwischen Bestellung und Lieferung des Strafregisterauszuges vergehen in der Regel zwei Wochen.

## Wer soll einen Strafregisterauszug einreichen?

- Familien mit volljährigen Kindern, Wohngemeinschaften etc.: Individueller Auszug pro erwachsene (volljährige) Person im Haushalt
- Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen: Grundsätzlich müssen alle Personen einen SRA einreichen, ausser es kann belegt werden, dass die betroffene Person nicht selbständig handlungsfähig ist

## Aktualität des Strafregisterauszugs

Der SRA darf nicht älter sein als 3 Monate. Wird ein älterer SRA eingereicht, soll ein aktueller Auszug nachverlangt werden.

## Umgang mit dem Strafregisterauszug

Alle Strafregisterauszüge werden streng vertraulich behandelt und müssen verschlossen aufbewahrt werden.

Sachfremde Einträge (z.B. Verkehrsdelikte) werden nicht berücksichtigt.

Berücksichtigt werden hingegen insbesondere folgende Delikte:

- vorsätzliche Vergehen und Verbrechen gegen Leib und Leben
- Vergehen und Verbrechen gegen die sexuelle Integrität
- schwere Drogendelikte
- Massnahmen bei schweren psychischen Störungen (Art. 59ff. StGB)
- Verurteilungen, die zu einem Tätigkeitsverbot geführt haben.

## Wo kann der SRA bestellt werden?

Der Strafregisterauszug kann auf der [Webseite](#) des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes bestellt werden.

## Wer bezahlt den SRA?

Der SRA kostet pro Person 20 Franken. Die Gastfamilie muss diese Kosten i.d.R. selbst übernehmen. Die Möglichkeit eines Kostenerlasses muss bei den zuständigen Behörden geprüft werden.

## Überprüfung des Strafregisterauszugs

Die Strafregisterauszüge müssen auf ihre Gültigkeit hin überprüft werden.

*Elektronische Auszüge:* Digital eingereichte Strafregisterauszüge können mit dem Online-Tool des EJPD auf ihre Echtheit überprüft werden: <https://validator.admin.ch/>

*Papierauszüge ohne Einträge* können ebenfalls online auf Ihre Echtheit überprüft werden: <https://www.e-service.admin.ch/crex/app/wizard/navigate.do;sessionid=2035f50633c6a61c14a79951b858>

## **Was tun, wenn der SRA relevante Einträge enthält oder sich als Fälschung heraus stellt?**

In diesem Fall kann keine Platzierung erfolgen und die Gastfamilie ist entsprechend zu informieren. Das Angebot muss in der Datenbank umgehend gesperrt werden.

Wurden bereits Geflüchtete platziert, sind diese umgehend zu kontaktieren, um sich nach deren Wohlergehen zu erkundigen. Gleichzeitig muss eine sofortige Umplatzierung eingeleitet werden.

Im Falle eines gefälschten Strafregisterauszuges ist zusätzlich umgehend die Polizei zu informieren.

## **Was tun, wenn sich jemand weigert, einen Strafregisterauszug einzureichen?**

In dem Fall soll das Gespräch mit der betroffenen Person gesucht werden. Dabei kann die Relevanz des SRA zur Gewährleistung der Sicherheit der Geflüchteten aufgezeigt werden. Der Gastfamilie kann versichert werden, dass sachfremde Angaben in keiner Weise berücksichtigt und die SRA streng vertraulich behandelt werden.

Weigert sich die betroffene Person weiterhin, liegt es im Ermessen der zuständigen vermittelnden Stelle, ob durch andere Massnahmen (Überprüfung vor Ort, Kennenlerngespräch, Probewohnen) die Sicherheit der Geflüchteten genügend gewährleistet werden kann. Ist bereits jemand platziert worden, muss der Kontakt zum zuständigen Sozialdienst gesucht werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen bzw. intern besprochen werden, ob eine Umplatzierung vorzunehmen ist.